



Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern

- Die Statistiken über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern bestätigen die nach wie vor hohe Filterwirkung des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens nach der Abgabenordnung. Nur etwa 2 Prozent der erledigten Einsprüche führen zu einer Klage.
- Im gesamten Berichtszeitraum konnten streitige Punkte und offene Fragen zu einem überwiegenden Teil im Einspruchsverfahren geklärt werden, was sich im hohen Teil der Abhilfen und Zurrücknahmen widerspiegelt. Nur bei 13 Prozent der Einsprüche bedurfte es im Kalenderjahr 2020 einer Einspruchsentscheidung.

Rechtsweg in Steuersachen

Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes besagt, dass allen Steuerpflichtigen der Weg zu den Gerichten offensteht, die meinen, durch den Staat in ihren Rechten verletzt zu sein (z. B. durch einen fehlerhaften Steuerbescheid).

Grundsätzlich können die Finanzgerichte nicht unmittelbar angerufen werden. Vielmehr ist im Regelfall zunächst **Einspruch** bei der Finanzbehörde einzulegen. Hierdurch wird der Verwaltung Gelegenheit gegeben, den Steuerfall noch einmal zu überprüfen, bevor sich das Gericht mit der Angelegenheit befasst. Die meisten Rechtsstreitigkeiten erledigen sich bereits im Einspruchsverfahren, das somit eine hohe „Filterwirkung“ hat (mehr s. u. „Statistik zur Klageerhebung“).

Einspruch

Die gesetzlichen Grundlagen für das Einspruchsverfahren ergeben sich aus den §§ 347 bis 367 der Abgabenordnung (AO). Darüber hinaus enthält der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) hierzu entsprechende Verwaltungsanweisungen, die die Finanzbehörden binden.



Statistiken zur Einspruchsbearbeitung

Gegenstand der Einspruchsstatistiken

Das BMF erstellt jährlich eine Einspruchsstatistik und veröffentlicht sie auf seiner Internetseite. Darüber hinaus hat das BMF in verschiedenen Monatsberichten die Statistikdaten für die Jahre 2009 bis 2019 veröffentlicht.¹ Diese Statistiken erfassen allerdings nur die bei den Finanzämtern eingegangenen Einsprüche, nicht aber Einsprüche, die bei anderen Finanzbehörden erhoben werden, insbesondere

- beim Bundeszentralamt für Steuern,
- bei den Familienkassen und
- bei den Behörden der Zollverwaltung.

Früher wurden Abgaben und Übernahmen von Einsprüchen zwischen den Ländern in der Statistik saldierend bei den Eingängen sowie sonstige

Bestandskorrekturen (z. B. nach Aufdecken fehlerhafter Einträge in den Rechtsbehelfslisten) entweder ebenfalls saldierend bei den Eingängen oder durch eine Anpassung des Anfangsbestands berücksichtigt. Seit dem Jahr 2013 enthält die Einspruchsstatistik die Rubrik „Saldo aus Übernahmen, Abgaben, Storni und sonstigen Bestandskorrekturen“. „Abgaben“ können nicht nur darauf beruhen, dass sich die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts (z. B. durch einen Wechsel des Wohnsitzes oder des Orts der Geschäftsleitung) geändert hat, sondern auch auf einem Wechsel der sachlichen Zuständigkeit.

Wie bereits in den Vorjahren enthält die Position „sonstige Bestandskorrekturen“ auch im Jahr 2020 solche Korrekturen, die aufgrund der Vereinheitlichung der Datenhaltung und der automationsunterstützten Bearbeitung von Rechtsbehelfen in mehreren Ländern erforderlich gewesen sind.

Unter der Erledigungsart „Auf andere Weise“ werden z. B. Verfahren erfasst, in denen sich eine angefochtene Außenprüfungsanordnung vor einer Entscheidung über den Einspruch mit Beendigung der Außenprüfung erledigt hat, sowie Fälle, in denen sich ein mit einem Einspruch beantragter Lohnsteuer-Freibetrag (§ 39a Einkommensteuergesetz) im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht mehr auswirken kann.

¹ Zuletzt im Monatsbericht November 2020 für das Jahr 2019. Der Monatsbericht ist abrufbar unter:
<http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20210731>

Einspruchsstatistiken der Jahre 2016 bis 2020

Für die vergangenen fünf Jahre hat das BMF die in der Tabelle 1 gezeigten Daten veröffentlicht.

Eingegangene Einsprüche

Nachdem die Zahl der eingelegten Einsprüche in den Jahren 2018 und 2019 auf rund 3,5 Mio. Einsprüche gestiegen war, sank sie im Kalenderjahr 2020 wieder auf rund 3,3 Mio. Einsprüche.

Mangels Informationen darüber, wie viele Verwaltungsakte die Finanzämter jährlich erlassen, ist dem BMF nicht bekannt, wie häufig gegen die von den Finanzämtern erlassenen Steuerbescheide Einspruch eingelegt wird. Mit dem Einspruch können nicht nur Steuerbescheide angefochten werden, sondern auch sonstige Verwaltungsakte, wie z. B. die Ablehnung einer Stundung, eines Steuererlasses oder einer Aussetzung der Vollziehung, die Anordnung einer Außenprüfung, die Festsetzung eines Verspätungszuschlags oder eine Pfändung. Daten hierzu liegen dem BMF ebenfalls nicht vor.

Einspruchsstatistiken der Jahre 2016 bis 2020

Tabelle 1

Stand: 4. Mai 2021

	2016		2017		2018		2019 ¹		2020	
	Gesamt	Anteil in %	Gesamt	Anteil in %	Gesamt	Anteil in %	Gesamt	Anteil in %	Gesamt	Anteil in %
Unerledigte Einsprüche am 1. Januar des Jahres	2.551.162	-	2.397.750	-	2.272.125	-	2.357.392	-	2.465.476	-
Eingegangene Einsprüche	3.322.249	-	3.245.945	-	3.389.956	-	3.454.549	-	3.336.237	-
Veränderung gegenüber Vorjahr (in %)	-3,9	-	-2,3	-	4,4	-	1,9	-	-3,4	-
Erledigte Einsprüche	3.428.875	-	3.345.773	-	3.253.785	-	3.184.123	-	3.152.647	-
Veränderung gegenüber Vorjahr (in %)	-9,0	-	-2,4	-	-2,7	-	-2,1	-	-1,0	-
davon erledigt durch:										
Rücknahme des Einspruchs	769.897	22,5	740.490	22,1	691.571	21,3	632.129	19,8	628.524	19,9
Abhilfe	2.175.785	63,5	2.142.166	64,0	2.094.146	64,4	2.087.955	65,6	2.081.518	66,0
Einspruchsentscheidung	452.238	13,2	433.640	13,0	430.173	13,2	423.097	13,3	409.261	13,0
Teil-Einspruchsentscheidung	18.671	0,5	15.092	0,5	19.578	0,6	21.248	0,7	15.691	0,5
Auf andere Weise	12.284	0,4	14.385	0,4	18.317	0,6	19.694	0,6	17.653	0,6
Saldo aus Übernahmen, Abgaben, Storni und sonstigen Bestandskorrekturen	-46.786	-	-25.827	-	-50.904	-	-162.342	-	84.991	-
Unerledigte Einsprüche am 31. Dezember des Jahres	2.397.750	-	2.272.125	-	2.357.392	-	2.465.476	-	2.734.057	-
Veränderung gegenüber Vorjahr (in %)	-6,0	-	-5,2	-	3,8	-	4,6	-	10,9	-

1 Die Internetveröffentlichung des BMF „Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern im Jahr 2019“ wurde nachträglich zum Stand 4. Mai 2021 berichtigt. Diese Statistik gibt die berichtigten Daten wieder.

Quelle: Zusammenstellung der Daten durch das BMF auf Grundlage von Meldungen der obersten Finanzbehörden der Länder

■ Erledigte Einsprüche

Die Zahl der im Jahr 2020 erledigten Einsprüche hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,0 Prozent vermindert.

Die Verteilung auf die Erledigungsarten „Rücknahme“, „Abhilfe“, „Einspruchsentscheidung“, „Teil-Einspruchsentscheidung“ und „Auf andere Weise“ (siehe „Gegenstand der Einspruchsstatistik“) ist weitgehend konstant. Die Erledigungsarten lassen aber nur bedingt Rückschlüsse darauf zu, wie häufig die mit dem Einspruch angefochtenen Bescheide fehlerhaft waren.

So beruhen Abhilfen (hierauf entfallen circa zwei Drittel der erledigten Einsprüche) häufig darauf, dass erst im Einspruchsverfahren Steuererklärungen abgegeben oder steuerlich begünstigte Aufwendungen geltend gemacht oder belegt werden. Des Weiteren kann einem Einspruch abgeholfen werden, wenn die Steuerpflichtigen ihren ursprünglichen Einspruchsantrag nach einer Erörterung mit dem Finanzamt eingeschränkt haben und das Finanzamt dem noch aufrecht erhaltenen Antrag stattgeben kann. Einsprüchen, die im Hinblick auf anhängige gerichtliche Musterverfahren eingelegt wurden, kann auch durch Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks in den angefochtenen Steuerbescheid abgeholfen worden sein.

Die Rücknahme des Einspruchs (circa ein Fünftel der erledigten Einsprüche) deutet zunächst darauf hin, dass der angefochtene Bescheid fehlerfrei war und das Finanzamt Fragen zum Steuerbescheid mit den betreffenden Steuerpflichtigen im Einspruchsverfahren geklärt hat. Einer Einspruchsrücknahme kann aber auch ein Änderungsbescheid vorangegangen sein, der dem Antrag der Steuerpflichtigen teilweise entsprochen hat.

Auch in einer Einspruchsentscheidung (circa ein Zehntel der erledigten Einsprüche) kann dem Antrag der Steuerpflichtigen teilweise entsprochen worden sein.

Teil-Einspruchsentscheidungen (§ 367 Abs. 2a AO) werden ebenfalls in der Statistik als Erledigungsfall behandelt. Die Verwaltung geht in diesen Fällen davon aus, dass über den durch die Teil-Einspruchsentscheidung nicht entschiedenen Teil des Einspruchs durch eine Allgemeinverfügung nach § 367 Abs. 2b AO entschieden werden kann. Dies ist dann kein Erledigungsfall im Sinne der Statistik. Diese Zählweise ändert jedoch nichts daran, dass nach Erlass einer Teil-Einspruchsentscheidung das Einspruchsverfahren (wenn auch in beschränktem Umfang) weiter anhängig bleibt.

■ Anfangsbestand und Endbestand

Der Bestand der zum Ende des Jahres 2020 anhängigen Einspruchsverfahren ist gegenüber dem Vorjahr relativ deutlich um rund 11 Prozent auf etwa 2,7 Mio. Fälle angestiegen. Nicht alle diese Einsprüche waren jedoch auch „bearbeitungsreif“. Vielmehr waren von den vorgenannten zum Jahreswechsel anhängigen Einsprüchen

- zum 31. Dezember 2020 insgesamt 1.543.711 Einspruchsverfahren,
- zum 31. Dezember 2019 insgesamt 1.424.325² Einspruchsverfahren,
- zum 31. Dezember 2018 insgesamt 1.302.200 Einspruchsverfahren,
- zum 31. Dezember 2017 insgesamt 1.181.811 Einspruchsverfahren und
- zum 31. Dezember 2016 insgesamt 1.233.952 Einspruchsverfahren

nach § 363 Abs. 1 AO ausgesetzt oder ruhten gemäß § 363 Abs. 2 AO. Die steigende Zahl der ruhenden

² Die Internetveröffentlichung des BMF „Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern im Jahr 2019“ wurde nachträglich zum Stand 4. Mai 2021 berichtigt. Diese Statistik gibt die berichtigten Daten wieder.



oder ausgesetzten Verfahren ist häufig darauf zurückzuführen, dass wegen einer für den einzelnen Steuerfall rechtserheblichen Frage noch ein Gerichtsverfahren geführt wird. Bis zur abschließenden Klärung der Rechtsfrage im Gerichtsverfahren kann die Entscheidung über den Einspruch dann zurückgestellt werden.

Statistik zur Klageerhebung

Die Zahl der gegen die Finanzämter erhobenen Klagen ist im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr deutlich um 8,7 Prozent auf 59.774 Klagen gesunken. Im Vergleich zu den insgesamt im Jahr 2020 durch die Finanzämter erledigten Einsprüchen entspricht dies einer Klagequote von etwa 1,9 Prozent.

Bei einem Vergleich mit der vom Statistischen Bundesamt erstellten Statistik der Finanzgerichte³ ist zu beachten, dass diese auch Klagen erfasst, die nicht gegen die Finanzämter, sondern gegen andere Finanzbehörden gerichtet sind (s. o.). Außerdem sind die Zählweisen nicht identisch. Für die Einspruchs- und Klagestatistik der Finanzämter ist maßgebend, wie viele Verwaltungsakte ein Einspruch betrifft. In der Statistik der Finanzgerichte wird eine Klage, die sich gegen mehrere Verwaltungsakte richtet (z. B. eine Klage gegen einen aufgrund einer Außenprüfung ergehenden Änderungsbescheid für mehrere Veranlagungszeiträume) dagegen nur als ein Fall gezählt.

³ Abrufbar unter:
<http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20210733>

Statistik zur Klageerhebung

Stand: 4. Mai 2021

Tabelle 2

	2016	2017	2018	2019 ¹	2020
Zahl der erhobenen Klagen	61.018	60.132	58.985	65.490	59.774
Veränderung gegenüber Vorjahr (in %)	2,0	-1,5	-1,9	11,0	-8,7
Quote der Klageerhebungen im Verhältnis zu den erledigten Einsprüchen (in %)	1,8	1,8	1,8	2,1	1,9

¹ Die Internetveröffentlichung des BMF „Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern im Jahr 2019“ wurde nachträglich zum Stand 4. Mai 2021 berichtigt. Diese Statistik gibt die berichtigten Daten wieder.
Quelle: Zusammenstellung der Daten durch das BMF auf Grundlage von Meldungen der obersten Finanzbehörden der Länder